

AMTSBLATT

FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Landessynode

Az. 15/11-1/1-6

**Betreff: Zusammensetzung der Landessynode
2014-2020**

Herr Kirchenrat Klaus Schmucker, bisher Synodale des Wahlkreises München (TWK 041 München) ist gemäß § 22 Landessynodalwahlgesetz mit Wirkung vom 14. Dezember 2014 aus der Synode ausgeschieden.

An seine Stelle ist nachgerückt:

Herr Markus **Blume, MdL**, München

München, 25. März 2015
Die Präsidentin der Landessynode
Dr. Annekathrin Preidel

Az. 15/11-1/1-6

**Betreff: Zusammensetzung der Landessynode
2014-2020**

1. Sein Amt als Mitglied (Jugenddelegierter) der Landessynode hat gem. § 22 Abs. 1 Landessynodalwahlgesetz (LSWG) niedergelegt:

Florian **Zeitner**, DB Erlangen

mit Wirkung vom 7.12.2014.

An seine Stelle ist nachgerückt:

Marc **Meyer**, DB Rothenburg o.d.T.

München, 25. März 2015
Die Präsidentin der Landessynode
Dr. Annekathrin Preidel

Nr. 5 · München · 1. Mai 2015

Seite	Inhalt
	Landessynode
101	Zusammensetzung der Landessynode 2014-2020
101	Zusammensetzung der Landessynode 2014-2020
102	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode; Einführung einer aktuellen Stunde
102	Bekanntmachung eines Wortes der Synode
	Verkündung der von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze (siehe Rechtsvorschriften S. 104 ff.)
	Rechtsvorschriften
104	Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung - KHO)
115	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (KirchStErhebG)
115	Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechts- verhältnisse der Katecheten und Katechetinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Katecheten- und Katechetinnengesetz - KatG)
117	Kirchengesetz über die Partnerschaftvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Un- garn und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
117	Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Un- garn und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
119	Verordnung zur Durchführung des Kirchenbeamten- besoldungsgesetzes
	Amtliche Veröffentlichungen
122	Bekanntmachung über die Befugnis zur Beglaubigung von Abschriften
122	Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-/ Mittelschulen, Schulen für Sonderpädagogik/Förder- schulen, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern
127	Adressänderung Landeskirchenamt, Bekanntgabe
127	Berufungsausschuss; Bekanntmachung
	Stellenausschreibungen
127	Freie Pfarrstellen
136	Weitere Stellenausschreibungen
	Personalnachrichten
	Mitteilungen
144	Ehrenamtspreis 2015; Ausschreibung

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gewährung einer Stellenzulage für die Wahrnehmung der Funktion der stellvertretenden Leitung einer Abteilung des Landeskirchenamtes

Die Verordnung zur Regelung der Gewährung einer Stellenzulage für die Wahrnehmung der Funktion der stellvertretenden Leitung einer Abteilung des Landeskirchenamtes (Abteilungsleitungsstellvertretungszulageverordnung – ALStvZulV) vom 29. Juni 2012 (KABl S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Regelung der Übertragung einer stellvertretenden Abteilungsleitung im Landeskirchenamt“
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 2 wird § 1.
4. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 2.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Gewährung von Zulagen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenzulagenverordnung – KBZulV) vom 6. Mai 2002 (KABl S. 262) außer Kraft.

München, 20. März 2015
Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Amtliche Veröffentlichungen

Az. 22/3–1–6

Bekanntmachung über die Befugnis zur Beglaubigung von Abschriften

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (VVZG-EKD, Abl. EKD S. 334) folgende Bekanntmachung:

1. Zur Beglaubigung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 VVZG-EKD befugt sind die Kirchenbehörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und der sonstigen der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Befugnis zur Beglaubigung von Abschriften vom 27. Juni 2013 (KABl S. 190) tritt am 1. April 2015 außer Kraft.

München, 2. April 2015
Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat
Kommissarischer Leiter des Landeskirchenamtes

→ RS 156

Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-/Mittelschulen, Schulen für Sonderpädagogik/Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern

Wer das Fach Evangelische Religionslehre in Bayern unterrichten will, braucht eine kirchliche Beauftragung.

Im Vertrag, den der Freistaat Bayern mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geschlossen hat, verpflichtet sich der Staat, nur solche Religionslehrkräfte zu beschäftigen, die von der Kirche dazu beauftragt sind.

Hinter dieser Regelung stehen pädagogische, theologische und politische Einsichten.

Die Lebenswelt, die religiöse Heimat der Kinder und Jugendlichen, soll bei der Gestaltung des Religionsunterrichtes berücksichtigt werden. Tradition und Glaube der Eltern spielen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen eine Rolle. Rechte, Pflichten und Entscheidungen der Eltern sind zu achten. Darum sollen Lehrkräfte den Religionsunterricht erteilen, die der Lebens- und Glaubenswelt der Kinder/Jugendlichen und Eltern verbunden sind.

Wie jede Religion, so ist der christliche Glaube konkret durch Menschen vermittelt. In die Gemeinschaft der Christen werden die Kinder hineingeboren und hineingetauft. Dieser Gemeinschaft, die in Christus Ursprung und Maß hat, dient die Kirche. Darum soll der evangelische Religionsunterricht von Lehrkräften erteilt werden, die sich der Wahrheit Christi nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche – den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften (Grundgesetz Art. 7) – verpflichtet wissen.

Die Lebenswelt der Kinder/Jugendlichen und die Gemeinschaft der Glaubenden müssen geschützt und entfaltet werden. Das Grundgesetz spricht von der Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 4). Religion und Glaube sollen frei sein. Über Wert- und Sinnfragen dürfen nicht andere verfügen. Der Respekt vor dem Menschen und seinen Überzeugungen gebietet die Zurückhaltung des Staates in allen inhaltlichen Fragen des Religionsunterrichts. Darum beschäftigt der Staat im evangelischen Religionsunterricht nur Lehrkräfte, die von der Kirche beauftragt – bevollmächtigt – sind.

A Grund-, Haupt-, Mittelschulen und Schulen für Sonderpädagogik/Förderschulen

I. Bevollmächtigung (für Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD)

1. Befristete Bevollmächtigung

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 *Studium Didaktik*

Von Studierenden, die das Fach Evangelische Theologie innerhalb der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken der Fächergruppe für das Lehramt an Mittelschulen belegt haben, sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Im erziehungswissenschaftlichen Studium ist anstelle von Philosophie das Fach Evangelische Theologie zu wählen.
- Der Besuch eines didaktischen Seminars für evangelische Religionslehre muss erfolgreich sein.
- Im Rahmen eines Praktikums oder einer didaktischen Lehrveranstaltung muss mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden.

1.1.2 *Studium gewähltes Unterrichtsfach*

Von Studierenden mit dem Fach Evangelische Religionslehre als gewähltes Unterrichtsfach (Schwerpunktfach) sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Die lt. § 54 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) verlangten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre müssen gegeben sein.
- Im Rahmen eines Praktikums oder einer didaktischen Lehrveranstaltung muss mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden.

1.1.3 *Gespräch zur Berufsmotivation*

Die Studierenden führen ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft mit geeigneten Personen aus folgenden Bereichen: einem/einer hauptamtlichen Ausbilder/-in, der/die bei der universitären theologischen und religionspädagogischen Ausbildung von evangelischen Religionslehrern/Religionslehrerinnen beteiligt ist.

Sollte dies nicht möglich sein, kann das Gespräch auch mit geeigneten Vertretern/Vertreterinnen des Landeskirchenamtes, der Kirchlichen Studienbegleitung für Lehramtsstudierende (KSB-LA), oder des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn (RPZ) geführt werden.

1.2 Antrag

1.2.1 Die befristete Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes ist beim **Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, rechtzeitig** vor Studienende zu beantragen. Die Antragsformulare und die Verpflichtungserklärungen sind in den Sekretariaten der evangelisch-theologischen Lehrstühle an den Universitäten zu erhalten.

1.2.2 Dem Antrag sind eine Verpflichtungserklärung beizufügen sowie ein Lebenslauf mit schriftlicher Äußerung zur Motivation und Zielsetzung, das Fach Evangelische Religionslehre zu studieren und evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.

1.2.3 Auf dem Antragsformular bestätigt die Universität, die Dienststelle oder die Einrichtung (siehe Voraussetzungen 1.1.3), dass der/die Studierende ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft geführt hat.

1.2.4 Die Universität bestätigt die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1

1.2.5 Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich auf beiliegender Verpflichtungserklärung, den Religionsunterricht aufgrund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen.

1.3 Das Landeskirchenamt stellt die befristete Bevollmächtigung aus und übersendet diese dem Antragsteller/der Antragstellerin.

1.4 Kopien der befristeten Bevollmächtigung hat der Antragsteller/die Antragstellerin der ihm/ihr vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesenen Regierung und dem Prüfungsamt der Universität zuzusenden.

1.5 Das Landeskirchenamt übersendet eine Kopie der befristeten Bevollmächtigung an den zuständigen Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin des Kirchenkreises.

1.6 Die befristete Bevollmächtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

2. Unbefristete Bevollmächtigung

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Anstellungsfähigkeit im Schuldienst)

2.1.2 Teilnahme am religionspädagogischen Seminar und den Ausbildungstagen

2.1.3 Mindestens eine besondere Unterrichtsvorbereitung im ersten Seminarjahr im Fach Evangelische Religionslehre

2.1.4 Lehrprobe in Evangelischer Religionslehre
- als gewähltes Unterrichtsfach die Einzellehrprobe,
- als im Rahmen der Didaktik studiertes Fach die Doppellehrprobe bzw. eine kirchliche Prüfung (Lehrprobe)

2.1.5 Ablegen der mündlichen Prüfung (gewähltes Unterrichtsfach bzw. Didaktikfach) im Fach Evangelische Religionslehre

2.1.6 Als landeskirchlich anerkanntes homiletisch-liturgisches Ausbildungsmodul gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe d) des Bevollmächtigungsgesetzes (RS 155) wird für Referendare und Referendarinnen sowie Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die vor dem 1. Juli 2013 das Referendariat bzw. die 2. Phase der Lehrerausbildung begonnen haben, die schultartspezifische homiletisch-liturgische Ausbildung nach bisherigem Recht anerkannt.

2.2 Antrag

2.2.1 Der Antrag (Formblatt blau) für das Ausstellen der unbefristeten Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes muss bis zum 1. April der/dem kirchliche/n Fachbeauftragte/n vorliegen. Das Antragsformular (blau) wird im religionspädagogischen Seminar ausgehändigt.

2.2.2 Der/Die kirchliche Fachbeauftragte bestätigt, auf dem Formblatt die Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin.

2.3 Verleihung

2.3.1 Das Landeskirchenamt stellt die unbefristete Bevollmächtigung aus und schickt sie an den/die zuständige/n Kirchenkreisschulbeauftragte/n. Diese/r verständigt den Antragsteller/die Antragstellerin vom Termin der Vocatiofeier.

2.3.2 Kopien erhalten:

- Regierung
- Staatliches Schulamt
- Kirchenkreisschulbeauftragte/r

2.3.3 Die Vocation ist eine kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts. Sie erfolgt unter Gebet, mit Segnung und Sendung im Rahmen eines Gottesdienstes (Vocatiofeier). Die Urkunde zur unbefristeten Bevollmächtigung wird im Rahmen dieses Gottesdienstes überreicht.

2.4 Beendigung

2.4.1 Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt in den in § 6 des Bevollmächtigungsgesetzes über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht genannten Fällen.

2.4.2 Die Urkunde zur unbefristeten Bevollmächtigung ist an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Die Stellen gemäß 2.3.2 sind vom Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigung zu unterrichten.

II. Lehrerlaubnis in besonderen Fällen

1. Wenn Studierende Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehörenden evangelischen Freikirche sind, können sie bei einer entsprechenden Erklärung eine Lehrerlaubnis gemäß § 3 Bevollmächtigungsgesetz erhalten.

2. In einem ersten Schritt ist die Lehrerlaubnis begrenzt bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

3. Nach Ablegen der 2. Staatsprüfung kann die weitere Lehrerlaubnis beantragt werden. Diese Lehrerlaubnis ist widerruflich nach § 3 des Bevollmächtigungsgesetzes.

4. Die Voraussetzungen des Antragsverfahrens wie I.1. und I.2.

B. Berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien

I. Bevollmächtigung (für Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – EKD)

1. Befristete Bevollmächtigung

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Studium gewähltes Unterrichtsfach

Von Studierenden mit dem Fach Evangelische Religionslehre als gewähltes Unterrichtsfach sind nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Die lt. § 54 und § 78 Abs. 1 LPO I verlangten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre müssen gegeben sein.
- Im Rahmen eines Praktikums oder einer didaktischen Lehrveranstaltung muss mindestens eine Unterrichtsstunde entworfen und erfolgreich durchgeführt werden.

1.1.2 Gespräch zur Berufsmotivation

Die Studierenden führen ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft mit geeigneten Personen aus folgenden Bereichen: einem/einer hauptamtlichen Ausbilder/-in, der/die bei der universitären theologischen und religionspädagogischen Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften beteiligt ist. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Gespräch auch mit geeigneten Vertretern/Vertreterinnen des Landeskirchenamtes, der Kirchlichen Studienbegleitung für Lehramtsstudierende (KSB-LA) oder des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn (RPZ) geführt werden.

1.2 Antrag

1.2.1 Die befristete Bevollmächtigung zum Erteilen des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts ist beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, zu beantragen. Die Antragsformulare (gelb) sowie die Verpflichtungserklärungen sind in den Sekretariaten der evangelisch-theologischen Lehrstühle an den Universitäten oder beim Landeskirchenamt zu erhalten.

1.2.2 Dem Antrag sind die Verpflichtungserklärung beizufügen sowie ein Lebenslauf mit schriftlicher Äußerung zur Motivation und Zielsetzung, das Fach Evangelische Religionslehre zu erteilen.

1.2.3 Auf dem Antragsformular bestätigt die Universität, die Dienststelle oder die Einrichtung (siehe Voraussetzungen 1.1.1) dass der/die Studierende ein Gespräch zum Abklären der Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft geführt hat.

1.2.4 Die Universität bestätigt die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1

1.2.5 Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, auf beiliegender Verpflichtungserklärung den Religionsunterricht aufgrund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erteilen.

1.3 Das Landeskirchenamt stellt die befristete Bevollmächtigung aus und übersendet das Original dem/der Antragstellenden.

1.4 Einen Abdruck übersendet das Landeskirchenamt an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

1.5 Die befristete Bevollmächtigung hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

2. Unbefristete Bevollmächtigung

2.1 Antrag

2.1.1 Der Antrag (Formblatt blau) auf unbefristete Bevollmächtigung ist der Seminarlehrkraft vollständig ausgefüllt rechtzeitig vor Ende des Vorbereitungsdienstes (bis zu Beginn der Herbstferien bei Abschluss im Februar/bis zu Beginn der Osterferien bei Abschluss im Juli) zu übergeben.

2.1.2 Die Seminarlehrkraft bestätigt die Angaben der Antragstellenden auf dem Formblatt und schickt die Anträge gesammelt an das Landeskirchenamt.

2.2 Das Landeskirchenamt stellt die unbefristete Bevollmächtigung aus und versendet die Originalurkunde an die Seminarlehrkraft oder die/den KK-Schulbeauftragte/n. Die Verleihung der Urkunde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes (Vocatiofeier) durch den/die Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin des Kirchenkreises. Von den für den Gottesdienst Verantwortlichen werden die Antragstellenden eingeladen. Die Vocation ist eine kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts. Sie erfolgt unter Gebet, mit Segnung und Sendung im Rahmen eines Gottesdienstes (Vocatiofeier). Die Urkunde zur unbefristeten Bevollmächtigung wird im Rahmen dieses Gottesdienstes überreicht.

2.3 Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt in den in § 6 des Bevollmächtigungsgesetzes (RS 155) genannten Fällen.

2.4 Die Urkunde zur unbefristeten Bevollmächtigung ist an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Die Stelle gemäß 1.4 ist vom Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigung zu unterrichten.

2.5 Als landeskirchlich anerkanntes homiletisch-liturgisches Ausbildungsmodul gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe d) des Bevollmächtigungsgesetzes (RS 155) wird für Referendare und Referendarinnen, die vor dem 1. Juli 2013 das Referendariat begonnen haben, die schultartspezifische homiletisch-liturgische Ausbildung nach bisherigem Recht anerkannt.

II. Lehrerlaubnis in besonderen Fällen

1. Wenn Studierende Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehörenden evangelischen Freikirche sind, können sie bei einer entsprechenden Erklärung eine Lehrerlaubnis gemäß § 3 Bevollmächtigungsgesetz erhalten.

2. In einem ersten Schritt ist die Lehrerlaubnis begrenzt bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.

3. Nach Ablegen der 2. Staatsprüfung kann die weitere Lehrerlaubnis mit der Vorlage des Zeugnisses beantragt werden. Diese Lehrerlaubnis ist nach § 3 des Bevollmächtigungsgesetzes widerruflich.

4. Die Voraussetzungen des Antragsverfahrens wie I.1. und 1.2.

C Beauftragung nach § 8 Bevollmächtigungsgesetz (RS 155)

I. Schulgottesdienste

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts berechtigt zur Wortverkündigung bei Andachten und Schulgottesdiensten der Schulen, an denen die jeweilige Religionslehrkraft unterrichtet. Schulgottesdienste sind Teil des Religionsunterrichts und dienen neben Gottesdiensten zu besonderen Anlässen der Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens.

II. Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. Erfordernis

1.1 Reicht der beteiligte Personenkreis am Schulgottesdienst über die Schulfamilie hinaus und/oder soll das Heilige Abendmahl gefeiert werden, muss er/es von einem ordinierten Pfarrer bzw. einer ordinierten Pfarrerin oder einer Lehrkraft mit Bevollmächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts sowie mit Beauftragung nach § 8 Bevollmächtigungsgesetz gehalten werden.

1.2 Die Entscheidung, ob der Schulgottesdienst über den Personenkreis der Schulfamilie hinausreicht, ist vor Ort zu treffen.

1.3 Schulfamilie ist die Gemeinschaft der Lehrer und Lehrerinnen, des nicht-pädagogischen Personals, der Schüler und Schülerinnen, der Ehemaligen und der Eltern. Hinzu kommen die Organe der Schule und der Förderverein.

2. Rite vocatus nach CA XIV

Ordination und Beauftragung sind nach Art. 13 Kirchenverfassung zwei Gestalten der Berufung im Sinne des „rite vocatus“ nach CA XIV und damit geistlicher Akt mit rechtlicher Wirkung (Übertragung des Amtes zur öffentlichen Wortverkündigung und ggf. Sakramentsverwaltung). Sie setzt eine Weiterbildung am Gottesdienst-Institut voraus.

3. Weiterbildung am Gottesdienst-Institut

3.1 Die Weiterbildung am Gottesdienst-Institut erfolgt entsprechend der vorhandenen theologischen Vorbildung gemäß Anlage 1 dieser Ausführungsbestimmungen. Lehrkräften mit erheblicher gottesdienstlicher Praxiserfahrung kann eine verkürzte Weiterbildung angeboten werden.

3.2 Der Antrag der Lehrkraft auf Zulassung zur Weiterbildung erfolgt auf dem Dienstweg an den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin im Schulsprengel. Der Dekanatsausschuss stellt den Bedarf für eine Beauftragung nach Anhörung des bzw. der Schulbeauftragten fest. Nach der Feststellung des Bedarfs durch den Dekanatsausschuss erfolgt die Weiterleitung des Antrags an das Gottesdienst-Institut durch den Dekan bzw. die Dekanin.

Das Gottesdienst-Institut leitet den Antrag dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zur Entscheidung zu.

4. Antrag zur Beauftragung

4.1 Der **Antrag zur Beauftragung** wird von der Lehrkraft dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis auf dem Dienstweg vorgelegt. Der Antrag enthält

- einen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des eigenen kirchlichen Engagements,
- eine Abschrift der Vocatiourkunde,
- das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung am Gottesdienst-Institut

Dem Antrag ist der befürwortende Beschluss des Dekanatsausschusses und der vom Dekan bzw. der Dekanin im Schulsprengel gefertigte Entwurf einer **Dienstordnung** beizufügen.

4.2 Voraussetzung für die Beauftragung ist neben den formalen Voraussetzungen die persönliche Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis und ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Oberkirchenrat bzw. der zuständigen Oberkirchenrätin oder der von ihm oder ihr beauftragten Person.

5. Einführung und Verpflichtung

5.1 Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis nimmt die gottesdienstliche Einführung nach Agende IV vor, überreicht die Urkunde im Gottesdienst und veranlasst die Niederschrift über die Beauftragung und Verpflichtung der Lehrkraft. Er bzw. sie kann sich dabei durch einen Dekan bzw. eine Dekanin vertreten lassen.

5.2 Das Landeskirchenamt, der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin und das Gottesdienst-Institut erhalten über das Büro des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin eine Abschrift der Beauftragungsurkunde, der Niederschrift und eine Abschrift der vom Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin genehmigten Dienstordnung.

5.3 Das Landeskirchenamt veranlasst die Bekanntmachung der Beauftragung im Kirchlichen Amtsblatt und nimmt den Beauftragten bzw. die Beauftragte in das Verzeichnis der im Schuldienst Beauftragten Lehrkräfte nach CA XIV auf.

Stand: 26.1.2015

München, 31. März 2015

Im Auftrag: Detlev Bierbaum, Oberkirchenrat